Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 11.11.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 31.03.2010 die Ordnung des Promotionsprogramms in Computer Science der Fakultät für Mathematik und Informatik genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Ordnung des Promotionsprogramms in Computer Science der Fakultät für Mathematik und Informatik (englische Bezeichnung: PhD Programms in Computer Science, abgekürzt PCS)

§ 1 Geltungsbereich

(1) [1]Für das Promotionsprogramm in Computer Science der Fakultät für Mathematik und Informatik gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten (im Folgenden: MNPromO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006 S. 1466), zuletzt geändert nach Genehmigung des Präsidiums vom 21.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 6/2007 S. 258) in der jeweiligen Fassung. [2]Die Ordnung des Promotionsprogramms in Computer Science der Fakultät für Mathematik und Informatik regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Promotionsprogramms in Computer Science.

(2) Das Promotionsprogramm in Computer Science der Fakultät für Mathematik und Informatik trägt die internationalisierte Bezeichnung „PhD Programme in Computer Science" (im Folgenden: PCS).

(3) Das PCS ist ein Promotionsprogramm des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August University School of Science GAUSS).

§ 2 Zweck des PCS

Das PCS setzt sich zum Ziel, die Promotionsausbildung in Kerninformatik durch verbindliche Standards auf hohem Niveau zu sichern.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in das PCS

(1) [1]Abweichend von § 3 Abs. 1 MNPromO ist Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in das PCS ein mindestens achtsemestriges Studium mit Abschluss eines konsekutiven Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen) in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Informatik oder in einem anderen Studiengang in einer zur Informatik fachlich eng verwandten Fachrichtung (fachliche Einschlägigkeit). [2]Über das Vorhandensein der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums entscheidet der PCS-Vorstand in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, wobei Leistungen in den nachfolgenden Gebieten im Mindestumfang von 120 ECTS Anrechnungspunkten nachzuweisen sind: praktische Informatik (insbesondere Betriebssysteme, verteilte Systeme, Software-Technologie, Datenbanken und Informationssysteme, Telematik), theoretische Informatik (insbesondere Algorithmik, Theorie des Logikentwurfs, Komplexitätstheorie, Codierung und Kryptologie, Formale Logik und Semantik, Computeralgebra, Künstliche Intelligenz sowie technische Informatik (insbesondere Kenntnisse aus dem Bereich Hardware).

(2) Weitere Voraussetzung ist eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitgliedes des PCS, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für dieses Promotionsprogramm als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird (Betreuungszusage).

§ 4 Leistungsnachweise

[1]Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der erforderlichen Leistungsnachweise (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b MNPromO). [2]Die erforderlichen Leistungsnachweise, werden in Anlage 1 festgelegt.

§ 5 Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird gemäß den in Anlage II der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 13/2005 S. 937), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 20.05.2009 (Amtliche Mitteilungen 16/2009 S.1618), festgelegten Mustern 2a - 2f erstellt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Doktorandin oder ein Doktorand von der Pflicht zum Nachweis der Leistungsnachweise gemäß § 4 ausgenommen, sofern

a) sie oder er vor Inkrafttreten dieser Ordnung in das PCS aufgenommen wurde und das Promotionsvorhaben ununterbrochen fortgeführt hat und

b) ihr oder sein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung vor dem 01.07.2012 bei dem Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik eingegangen ist.

A. Leistungsnachweise

Es sind mindestens 21 Anrechnungspunkte („Credits", abgekürzt C) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben:

1. Forschungsprogramm

- Regelmäßige Beteiligung an dem Ober- oder Forschungsseminar der betreuenden Fachgruppe (pro eigener Vortrag 3 C)
- Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation (pro Beteiligung 3 C)

2. Studienprogramm (mindestens 3 C)

- Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer fortgeschrittenen Veranstaltung zum Umfeld der Dissertation.

3. Schlüsselqualifikationen (mindestens 9 C; davon mindestens 4 C zur Beteiligung an nicht-selbständiger Lehre)

- z.B. Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre in Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums der Informatik in Absprache mit der oder dem Betreuenden
- z.B. Beteiligung an Summer Schools in Absprache mit der oder dem Betreuenden
- z.B. Rethorik- oder ähnliche Kurse in Absprache mit der oder dem Betreuenden

B. Anerkennung von auswärts erbrachten Leistungen

Im Studienprogramm können auf Antrag Bescheinigungen über Kurse oder Seminare, die im Rahmen von Sommerschulen oder anderen Intensivprogrammen außerhalb von Göttingen erfolgreich absolviert wurden, vom Dekanat als Leistungsnachweise anerkannt werden.

C. Ausnahmeregelung

Können Leistungen gemäß A aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.